

Beschlussvorlage zu TOP 5:
EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020

Hier: Nutzung der 100 %-Finanzierung für das Rechnungslegungsjahr 2023/2024
gemäß Art. 14 Abs. 1 STEP-Verordnung

Der Begleitausschluss beschließt:

Der Multifonds-Begleitausschuss stimmt der Nutzung der 100 % Finanzierung für das Rechnungslegungsjahr vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 für die Prioritätsachsen 11 und 12 des Operationellen Programms 2014-2020 gemäß Art. 25 a Abs. 1 der Verordnung (EU) 1303/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.02.2024 geänderten Fassung zu.

Begründung:

Im Rahmen des Art. 14 der STEP-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.02.2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)) bietet die EU-Kommission zur Vereinfachung des Programmabchlusses der Förderperiode 2014-2020 verschiedene Möglichkeiten.

Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Nutzung einer 100% Finanzierung für das letzte Rechnungslegungsjahr (2023/2024). Art. 14 Abs. 1 der STEP-Verordnung beinhaltet die Einfügung eines entsprechenden neuen Art. 25 a in die Verordnung (EU) 1303/2013.

Die 100%-Finanzierung bezieht sich ausschließlich auf die Abrechnungsebene gegenüber der EU-Kommission und wirkt sich nicht auf Projektebene aus. Niedersachsen möchte diese Möglichkeit in Bezug auf die REACT-EU Mittel nutzen. Hierfür ist ein Beschluss des Begleitausschusses erforderlich.

Die Verordnung wurde am 29.02.2024 veröffentlicht. Der Antrag auf Genehmigung der 100%-Finanzierung muss zeitlich vor Einreichung des letzten Zahlungsantrages für die Förderperiode 2014-2020 durch den Begleitausschuss genehmigt und offiziell bei der EU-Kommission eingereicht werden.